



AMTSGERICHT SCHLEIDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 01. Februar 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Schleiden, Marienplatz 10, 53937 Schleiden-Gemünd, Saal 33**

der im Wohnungsgrundbuch von Gemünd Blatt 2045

unter laufender Nummer 3.20 (20) in Abteilung I gebuchte 2/104
Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

43/301 (Dreiundvierzig Dreiundhunderteinstel) Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Gemarkung Gemünd, Flur 32, Flurstück 205, Gebäude- und
Freifläche, Tannenweg 3, Größe: 7,56 ar verbunden mit dem
Sondereigentum an der mit Ziffer 405 bezeichneten Wohnung im
Dachgeschoß - linkes Appartement- mit einer Wohnfläche von ca. 43,43 qm
(Wohnungseigentum W 405) - Aufteilungsplan Nr. 405

versteigert werden.

Laut Gutachten: 2 /104 Miteigentumsanteil an einer Wohnungseigentumseinheit
nach WEG an einer Wohnung (weitere Miteigentümer an dieser Wohnung
vorhanden!). Wohnfläche: rd.38qm (nach örtl. Aufmaß) in einem 2-geschossigen

Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (insgesamt 6 Wohnungen) in Schleiden-Gemünd, Tannenweg 3, Erdgaszentralheizung, sehr hoher Modernisierungsrückstau, Ursprungsbaujahr des Gebäudes ca. 1979, Umbaumaßnahmen 1991/1992.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 623,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schleiden, 12.10.2023